



ED/2010/11 Deferred Tax: Recovery of Underlying Assets (proposed amendments to IAS 12)

Dr. Iwona Nowicka

Öffentliche Diskussion

Frankfurt am Main, 1. Oktober 2010



Hintergrund des Projekts

- Im März 2009 publizierte der IASB einen Standardentwurf *Income Tax*, der den IAS 12 ersetzen sollte
- Im Oktober 2009 hat der IASB die Entscheidung getroffen, diesen Standardentwurf zurück zu nehmen und statt dessen eine vollständige Überarbeitung des IAS 12 angekündigt. In der Zwischenzeit sollten die wichtigen praktischen Problembereiche, die mit dem IAS 12 zusammenhängen, gelöst werden
- Der vorliegende Standardentwurf bezieht sich auf die Realisierung des Buchwerts eines spezifischen Vermögenswerts durch Nutzung oder Veräußerung
- Stellungnahmen zum Standardentwurf: *Deferred Tax: Recovery of Underlying Assets* können bis zum 9. November 2010 abgegeben werden



Inhalte des ED im Überblick (1)

- Der Standardentwurf regelt lediglich einen Teilaspekt des IAS 12 *Ertragsteuern*
- Das Ziel des Standardsentwurfs ist die Einführung **einer Ausnahme (?)** zu dem Prinzip des IAS 12, dass die Bewertung latenter Steuern davon abhängt, ob der Buchwert eines Vermögenswerts durch Nutzung oder durch Veräußerung realisiert wird
- Die Beurteilung, ob der Buchwert eines Vermögenswerts durch Nutzung oder durch Veräußerung realisiert wird, erweist sich in einigen Fällen als schwierig und unterliegt oft subjektiven Einflüssen. Die vorgeschlagenen Änderungen zielen auf die Einführung eines pragmatischen Ansatzes als Lösung für solche Fälle ab



Inhalte des ED im Überblick (2)

- Die vorgeschlagenen Änderungen legen fest, dass unter bestimmten Umständen die Bewertung der latenten Steuerschulden und der latenten Steueransprüche von der widerlegbaren Annahme ausgeht, dass die Realisierung des Buchwerts vollständig durch Veräußerung erfolgt
- Die bestimmten Umstände liegen bei der Bewertung folgender Bilanzposten vor:
 - *Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien*, die nach dem Modell des beizulegenden Zeitwerts bewertet werden
 - oder
 - *Sachanlagen und Immaterielle Vermögenswerte*, die nach dem Neubewertungsmodell bewertet werden
- Die Annahme ist nur dann widerlegbar, wenn ein Unternehmen den Beweis vorlegen kann, dass die Realisierung des Buchwerts durch Nutzung erfolgen wird



Dr. Iwona Nowicka
DRSC e.V.
Tel.: 030 - 20 64 12 22
nowicka@drsc.de

Zimmerstr. 30
10969 Berlin

Fax.: 030 - 20 64 12 15

www.drsc.de